

Sitzungsvorlage

SV-9-0187

Abteilung / Aktenzeichen

01-Büro des Landrats/ 01 10 24 06

Datum

19.01.2015

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreisausschuss

18.03.2015

Betreff **Genehmigung einer Dienstreise**

Beschlussvorschlag:

a) Für die Dringlichkeitsentscheidung

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses Enrico Zanirato sowie Michael Neumann wird die Teilnahme an der Fachtagung des Landesjugendrings NRW am 04.02.2015 im Reinoldinum Dortmund zum Thema „Zwischenbilanz des Projektes „Wir hier – Jugendringe und Jugendverbände in Kommunalen Bildungslandschaften“ als Dienstreise genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 S. 2 KrO NRW:
Es wird entsprechend dem vorstehenden Beschlussvorschlag beschlossen.

20.01.2015

Püning

Kreisausschussmitglied

b) Für den Kreisausschuss

Die Dringlichkeitsentscheidung wird gem. § 50 Abs. 3 S. 3 KrO NRW genehmigt.

Begründung:

I. Problem

Der Landesjugendring NRW hat zu einer Fachtagung eingeladen. Die Veranstaltung findet am 04.02.2015 im Reinoldinum Dortmund zu dem Thema „Zwischenbilanz des Projektes „Wir hier – Jugendringe und Jugendverbände in Kommunalen Bildungslandschaften“ statt. Zwei Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben ihr Interesse an einer Teilnahme zu dieser eintägigen Veranstaltung erklärt.

II. Lösung

Kreistagsabgeordnete und sachkundige Bürgerinnen und Bürger benötigen für Dienstreisen eine Genehmigung.

III. Alternativen

Die Dienstreisegenehmigung wird nicht erteilt.

IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Den Kreistagsabgeordneten und den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern stehen Entschädigungen nach dem Landesreisekostengesetz und ggf. Verdienstausschlag zu. Haushaltsmittel stehen hierfür zur Verfügung.

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Gemäß § 9 Abs. 7 der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld ist der Kreisausschuss für die Genehmigung von Dienstreisen der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Bürgerinnen und Bürger zuständig.